



**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

26.01.2019

Nr. 107

**Inhaltsverzeichnis:**

**Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.01.2019**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

## **Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.01.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) - vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Kraft getreten am 1. Januar 2018, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Antrag auf Habilitation
- § 7 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 8 Mündliche Habilitationsleistung
- § 9 Beendigung bei Verfahrensfehlern
- § 10 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 11 Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 12 Entziehung des Lehrbefähigung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Habilitation**

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln gibt in den an ihr vertretenen Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Tanzwissenschaft (Habilitationsfächer) Gelegenheit zur Habilitation.

(2) Die Habilitation dient dem förmlichen Nachweis besonderer Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt und er oder sie erhält das Recht, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ bzw. „habilitata“ zu führen. Ein Dienstverhältnis oder ein Anspruch auf Erteilung eines Lehrauftrages wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist der Fachbereich 5 zuständig. Bei verfahrensleitenden Entscheidungen sind alle Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, bei fachlich-wissenschaftlichen Entscheidungen nur die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule nach § 29 Abs. 2 KunstHG mit einfacher Mehrheit.

(2) Nach Eingang eines Antrags auf die Annahme als Habilitandin oder Habilitand beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag der Dekanin oder des Dekans und im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz die Berufung einer Habilitationskommission. Die Habilitationskommission wird gebildet aus der Dekanin oder dem Dekan und

a) den Professorinnen und Professoren der Hochschule, die an der Hochschule auf eine wissenschaftliche Professur im Sinne des § 29 Abs. 2 KunstHG berufen und nicht in Ruhestand versetzt sind, sowie

b) einem habilitierten Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG; sofern kein habilitiertes Mitglied dieser Gruppe dem Fachbereich angehört, tritt ersatzweise ein promoviertes Mitglied ein.

(3) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans kann der Fachbereichsrat bis zu zwei weitere Professorinnen/Professoren, die eines der in § 1 Abs. 1 genannten Fächer an einer Universität oder habilitationsberechtigten Hochschule vertreten, zu stimmberechtigten externen Mitgliedern wählen.

(4) Die einberufende Habilitationskommission wählt für die Dauer des Habilitationsverfahrens aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die beide Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein müssen.

(5) Die Habilitationskommission bereitet die Entscheidungen des Fachbereichsrats vor und erstellt Entscheidungsvorlagen. Sie hat die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

a) die Prüfung des Antrags auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 4,

b) die Prüfung von Anträgen auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und gemäß § 55 a Abs. 1 KunstHG,

c) die Erteilung von weiteren Auflagen vor einer Zulassungsentscheidung,

d) die Prüfung der Voraussetzungen der Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder der Einstellung oder dem Abschluss des Verfahrens,

e) die Prüfung der Entziehung des Rechts nach § 1 Abs. 2 und 3,

f) die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach § 7 Abs. 1.

(6) Die Habilitationskommission beschließt über Entscheidungsvorlagen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, eingeschlossen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters, anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen und, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Annahme als Habilitandin oder Habilitand sowie zur Zulassung zum Habilitationsverfahren antragsberechtigt ist, wer folgende Zulassungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss vorweist,

2. das Recht erhalten hat, einen von einer inländischen Hochschule verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,

3. die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung durch exzellente wissenschaftliche Veröffentlichungen im Habilitationsfach nachgewiesen hat,

4.) pädagogische Eignung durch wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer inländischen Hochschule im Umfang von mindestens zwei selbstständig durchgeführten Veranstaltungen von je zwei

Semesterwochenstunden oder zwei zertifizierte hochschuldidaktische Qualifikationen in Bezug auf die Lehre nachgewiesen hat.

#### **§ 4 Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt schriftlich und unter Angabe des Fachs, für das er oder sie den Nachweis der Lehrbefähigung anstrebt, bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 die Annahme als Habilitandin oder Habilitand. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die nach § 3 Nr. 1, 2 und 4 erforderlichen Nachweise als Originalvorlage oder in beglaubigter Kopie,
- b) ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) ein vollständiges Schriftenverzeichnis der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) ein aussagekräftiges und exzellentes Exposé der Habilitationsschrift gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1,
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse.

(2) Die Habilitationskommission prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Sie informiert die Habilitandin oder den Habilitanden, wenn fachliche Zweifel an einem erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens bestehen.

#### **§ 5 Habilitationsleistungen**

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus

- 1.) einer schriftlichen Ausarbeitung in deutscher oder englischer Sprache (Habilitationsschrift),
- 2.) einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache von 45 Minuten Dauer, und
- 3.) einem auf das Habilitationsfach bezogenen Seminar von 90 Minuten Dauer.

(2) Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entsprechen, in dem der Nachweis der Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Habilitationsschrift kann auch aus mehreren fachlich gleichwertigen Veröffentlichungen bestehen, die in ihrer Gesamtheit den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift besitzen und entsprechend gemeinsam begutachtet werden (kumulative Habilitation). Die Habilitationsschrift muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft leisten und einen thematischen Bezug zu den Künsten aufweisen. Sie muss auf bislang unveröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

#### **§ 6 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren**

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand stellt schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 den Antrag auf Habilitation. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 a, b und c in aktualisierter Form,

2. die Habilitationsschrift in vierfacher gedruckter Ausführung sowie in schreibgeschützter elektronischer Fassung,

3. eine Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbstständig und ohne andere als aufgeführte Hilfsmittel angefertigt wurde, dass den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit entsprochen wurde, und dass keine unredliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen wurde in folgendem Wortlaut:

„Ich versichere, dass ich die Habilitationsschrift (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, dass die Habilitationsschrift noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und weder ganz noch im Auszug bereits veröffentlicht worden ist, dass andere Bewerbungen um den Nachweis besonderer Befähigung zu selbstständiger Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind und dass die vorliegende Arbeit unter fachlicher Begleitung durch Prof. Dr. ... entstanden ist. Die benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig angegeben. Die Schrift entspricht vollumfänglich den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die Bestimmungen der Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln und insbesondere die Möglichkeit der Entziehung der Lehrbefähigung im Falle von Täuschungshandlungen sind mir bekannt.“

4. sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist: ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll.

(2) Die Habilitationskommission prüft den Antrag auf Habilitation und erstellt im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz eine Entscheidungsvorlage für den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat erteilt dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen Bescheid über seine Entscheidung, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder

b) die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Nach Behebung der in Absatz 2 Satz 3 Buchstaben a) und b) genannten Mängel kann die Habilitandin oder der Habilitand den Antrag erneut einreichen. Die Entscheidung des Fachbereichsrats soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Habilitandin oder dem Habilitanden zurückgezogen werden, solange keine Gutachter/innen mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden sind.

## **§ 7 Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationskommission bestimmt drei Gutachter/innen, die die Habilitationsschrift unabhängig voneinander begutachten, von denen zwei der Habilitationskommission angehören müssen. Mindestens ein/e Gutachter/in muss ein/e auswärtige/r wissenschaftliche/r Professor/in sein. Bei der Auswahl der Gutachter/innen soll auf fachspezifische Kenntnisse aus dem Themenfeld der Habilitation geachtet werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Habilitationsschrift innerhalb einer Frist von drei Monaten und beantragen die Annahme oder Ablehnung. Sie sollen ihre Begutachtung auf Aspekte des von ihnen vertretenen Fachgebiets beschränken. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der

Lage, ihr/sein Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist sie oder er gehalten, dies der Habilitationskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Triftigkeit dieser Gründe kann die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission eine Fristverlängerung gewähren. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten sind der Habilitationskommission und dem Fachbereichsrat durch entsprechende Mitteilungen nach Eingang der Gutachten zur Kenntnis zu geben. Die Frist zur Kenntnisnahme beträgt vier Wochen. Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann gegen die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung bis 14 Tage nach dem Ende der Auslagefrist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 durch ein Gegengutachten unter Darlegung der Gründe schriftlich Einspruch erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag an den Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 Einsicht in die Gutachten gewährt.

(4) Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Gutachten sowie etwaiger Gegengutachten die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Zuvor kann die Habilitationskommission bei behebbaren Mängeln der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer zu bestimmenden Frist gewähren. Weichen die Gutachten erheblich voneinander ab oder besteht weiterer Aufklärungsbedarf, kann die Habilitationskommission die Einholung eines oder mehrerer Zusatzgutachten beschließen und Gutachter bestimmen.

(5) Der Fachbereichsrat setzt die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz ins Benehmen und entscheidet über die Vorlage der Habilitationskommission. Die Habilitandin oder der Habilitand erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

## **§ 8 Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift legt der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission die Termine für den hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag sowie für das Seminar fest und teilt die Termine der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand reicht zwei Themenvorschläge für den Vortrag bei der oder dem Vorsitzende/n der Habilitationskommission ein, über die die Habilitationskommission spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin entscheidet. Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mitgeteilt. Der wissenschaftliche Vortrag soll etwa 30 Minuten, die Aussprache etwa 45 Minuten dauern. Die Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an und wird durch Mitglieder der Habilitationskommission eröffnet.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand reicht zwei Themenvorschläge für ein hochschulöffentliches Seminar von 90 Minuten mit Studierenden des Habilitationsfaches bei der oder dem Vorsitzende der Habilitationskommission ein. Die Themen sollen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenfeld der Dissertation oder der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein, sondern belegen, dass der Bewerber/die Bewerberin das Fach in angemessener Breite vertreten kann. Über die Auswahl entscheidet die Habilitationskommission spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin. Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mitgeteilt.

(3) Nach dem Vortrag und dem Seminar bewertet die Habilitationskommission die mündliche Habilitationsleistung und empfiehlt dem Fachbereichsrat die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Bei der Bewertung ist außer der wissenschaftlichen Qualifikation auch die

hochschuldidaktische Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die die Entscheidung der Habilitationskommission tragenden Erwägungen sind aktenkundig zu machen. Der Fachbereichsrat setzt die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz ins Benehmen und entscheidet über die Vorlage der Habilitationskommission.

(4) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat abgelehnt, so können diese einmal in angemessener Frist wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen wiederum je zwei Themen eingereicht werden, wobei die zuvor nicht berücksichtigten erneut eingereicht werden können. Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen im Wiederholungsfall erneut abgelehnt, so ist das Verfahren ohne Erfolg endgültig beendet. Die Habilitandin oder der Habilitand erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(5) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat gilt der Nachweis der Lehrbefähigung als erbracht. Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird unter Angabe des Fachgebiets eine Urkunde mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln und unter dem Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrats ausgefertigt. Das Habilitationsverfahren ist mit Übergabe der Urkunde abgeschlossen und die Habilitandin oder der Habilitand zur Titelführung gemäß § 1 Abs. 2 berechtigt.

### **§ 9 Beendigung bei Verfahrensfehlern**

Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde der Verdacht, dass sich die Habilitandin oder der Habilitand bei den Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird das Verfahren ausgesetzt. Die Entscheidung über eine Heilung und Fortsetzung oder Beendigung des Habilitationsverfahrens trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden.

### **§ 10 Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 5 entscheidet der Fachbereichsrat über die Erteilung der Lehrbefugnis in dem Fach, in dem die Lehrbefähigung erlangt wurde. Die Lehrbefugnis umfasst das Recht, in einem bestimmten Fach an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen und die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte gehalten, sich mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorzustellen. Zur Antrittsvorstellung lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Hochschulöffentlichkeit ein.

(3) Personen, die die Bestätigung der Lehrbefähigung an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule erhalten haben, können auf Antrag an den Fachbereich 5 die Lehrbefugnis im Fachbereich 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhalten. Der Fachbereichsrat bestätigt die Lehrbefähigung im beantragten Fach. Ein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis ergibt sich hieraus nicht.

(4) Es ist erwünscht, dass der Privatdozent/die Privatdozentin regelmäßig Lehrveranstaltungen anbietet oder den Verzicht auf die Ausübung seiner/ihrer Lehrbefugnis erklärt.

### **§ 11 Rücknahme der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis wird in folgenden Fällen vom Fachbereichsrat zurückgenommen:

1. bei Verzichtserklärung der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Dekanin oder des Dekans,
2. bei Annahme eines Rufs als Professorin bzw. Professor an eine andere wissenschaftliche Hochschule durch die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten,
3. bei Erteilung der Lehrbefugnis durch eine andere Hochschule,
4. bei Entzug auf Beschluss des Fachbereichsrats, wenn die Lehrbefähigung gemäß § 12 entzogen wurde.

### **§ 12 Entziehung der Lehrbefähigung**

Die Lehrbefähigung und das Recht zur Titelführung gemäß § 1 Abs. 2 können zurückgenommen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren getäuscht hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, oder
- b) wenn die Habilitandin oder der Habilitand wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Titel nach § 1 Abs. 2 missbraucht hat, oder
- c) wenn die Habilitandin oder der Habilitand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Werden Umstände bekannt, die die Entziehung nach Abs. 1 rechtfertigen können, hört die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 5 die/den Betroffene/n an. Besteht der Verdacht fort, beruft sie/er die Habilitationskommission ein, die dem Fachbereich die Entziehung oder Einstellung des Prüfungsverfahrens empfiehlt. Der Fachbereichsrat soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Hochschule über die Entziehung entscheiden.

### **§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23.01.2019 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Köln, den 26.01.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen